No. 61. — 57. Jahrgang.

Sonnabend, 6. Februar 1909

Erscheint täglich zweimal; Sonntags nur morgens, Montags nur abends.
Abonnementspreis für Berlin:
75 Pf. monatlich
frei ins Haus, vierteljährlich M. 2.25
Abonnementspreis für auswärts
bei Bezug durch die Post:
monatlich M. 0.80, vierteljährlich M. 2.40
Insertionspreis für die Zeile 40 Pf.
Stellenangebote und Gesuche . . 30 „
Kleine Anzeigen: das Wort . . . 4 „
Das fette Ueberschriftswort . . . 10 „

Redaktion: Jerusalemer Straße 46/49.
Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortlichkeit.

Berliner Volks-Zeitung

mit Täglichem Familienblatt und Illustriertem Sonntagsblatt

Morgen - Ausgabe

Haupt-Expedition:
SW. Jerusalemer Straße 46/49
Telephon: Amt I. Nr. 10181–10148.
Filialen: Prinzenstr. 41. Kottbuserstr. 1. Wienerstr. 1–6. Petersburgerstr. 2. Große Frankfurterstr. 31 u. Gr. Frankfurterstr. 87. Rykestr. 31. Schiffbauerdamm 1. Schulzendorferstr. 27 (am Moabitplatz). Königstr. 56/57. Rathenowerstr. 3 (gegenüber d. Kriminalgericht). Gotzkowskystr. 33. Bayreutherstr. 32. Leipzigerstr. 103. Blücherstr. 69 (Ecke Jahnstr.). Ridorf, Berlinerstr. 41 (Ecke Münchenerstr.). Schöneberg, Hauptstr. 155. Charlottenburg, Kantstr. 54. Pankow, Bornholmerstr. 1. Lichtenberg, Frankfurter Chaussee 129. Weißensee, König-Chaussee 61b.

Chef-Redakteur: Karl Vollrath, Berlin W.
Verlag u. Druck: Rudolf Mosse, Berlin SW.

Hierzu die Illustrierte Sonntagsbeilage Nr. 6.

Die Stiefkinder der Sozialgesetzgebung.

Schauspieler und Prinzipal.

Unsere Leser sind über die einzelnen Phasen in dem Kampfe der deutschen Schauspieler gegen ihre Vernachlässigung durch die Sozialgesetzgebung unterrichtet. Ueber die letzte Tagung der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger haben wir sehr ausführliche Berichte veröffentlicht, aus denen jedermann die Tragweite der dort gefaßten Beschlüsse entnehmen konnte. Inzwischen hat das Lager der „Prinzipale", der Bühnenleiter, den Draht mit der Genossenschaft zerrissen, wie gleichfalls von uns bereits gemeldet worden ist.

Die Genossenschaft hat sich nun ein neues Organ geschaffen, um auf ihre Mitglieder in dem Kampfe um ihr gutes Recht anfeuernd zu wirken und um das Publikum über die Ziele und Bestrebungen der Organisation aufzuklären. In dem Heft 1 der Zeitschrift „Der neue Weg" findet sich daher ein Artikel „Mindestforderungen des Schauspielers" von Dr. Armin Osterrieth, der die unhaltbare sozialrechtliche Lage der deutschen Bühnenkünstler erkennbar macht. Es wird darin unter anderem ausgeführt:

„Wenn Völker mit ihren Monarchen Konstitutionen vereinbarten — diese waren dabei auch nicht immer sehr gnädig — so wurden gewöhnlich zunächst die „allgemeinen Menschenrechte", die „Grundrechte" des Volkes proklamiert, die die Unterlage für die späteren Verhandlungen über die Einzelbestimmungen der Verfassung bildeten.

Bis die Entscheidung fällt, könnte man die Zwischenzeit nutzbar machen, solche Grundrechte des Schauspielerstandes zu formulieren, und damit die Mindestforderungen bezeichnen, ohne deren Erfüllung an eine Behebung der jetzigen Schwierigkeiten gar nicht zu denken ist.

Die Bühnenangehörigen gehören ihrer äußeren Stellung nach zur Klasse der „Privatangestellten" oder „Privatbeamten", das heißt jener abhängigen Leute, die in privatem Dienstverhältnis mit qualifizierten Leistungen ihren Erwerb suchen, wie Handlungsgehilfen, Werkmeister, Techniker, unselbständige Landwirte und Gärtner, Apotheker, Privatlehrer, Organisten, Zuschneider, Fleischbeschauer, Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine usw. Eine gemischte Gesellschaft! Für die Lösung des Problems scheint es förderlich, einmal die heutige Rechtslage der Bühnenangehörigen, wie sie sich in den abgelehnten Vertragsregeln manifestiert, mit der Stellung zu vergleichen, die die Gesetzgebung den sonstigen Privatangestellten einräumt, insbesondere den beiden Hauptgruppen, den Handlungsgehilfen und Technikern.

§ 17 der famosen Bühnenvertragsregeln behandelt die Aufhebung des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Der sofortige Austritt aus dem Arbeitsverhältnis ist nun zum Beispiel den Handlungsgehilfen bereits erlaubt, wenn der Prinzipal das Gehalt nicht zahlt (§ 71 Ziff. 2 des Handelsgesetzbuches); den Betriebsbeamten, Werkmeistern, Technikern und so weiter, wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt (§ 133 der Gewerbeordnung); den Bühnenangehörigen hingegen nur dann, wenn sie außer dem Zahlungsverzug des Bühnenleiters dessen Böswilligkeit oder Gefährdung ihrer Ansprüche nachweisen können. Für diese Rechtsbeschränkung kann höchstens geltend gemacht werden, daß Künstler mehr Talent zum Hungern haben als Angestellte in anderen Berufszweigen.

Das genannte Recht ist den Handlungsgehilfen weiter dann gewährt, wenn der Prinzipal sich Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Handlungsgehilfen zuschulden kommen läßt oder sich weigert, ihn gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen zu schützen. (§ 71 Ziffer 4 des Handelsgesetzbuches.) Aehnliches bestimmt § 33d Ziffer 1 der Gewerbeordnung für Techniker usw. Da auf der Bühne anscheinend die Gefahr erheblicher Ehrverletzungen und unsittlicher Zumutungen geringer ist, war ein derartig ausgiebiger Schutz der Bühnenangehörigen natürlich nicht erforderlich. (Diese bittere Ironie kehrt noch an mehreren Stellen der Osterrithschen Darlegungen wieder. Es ist bei den bestehenden Verhältnissen in der Tat schwer, nicht satirisch zu werden. Red.) Es ist nur von „einer entehrenden Handlung der Bühnenleitung" die Rede, die aber erst durch rechtskräftiges Urteil festgestellt worden sein muß! Bis dahin muß der Beleidigte natürlich weiter arbeiten und sich weiter entehren lassen, denn der Bühnenangehörige hat offenbar weniger Ehrgefühl als andere Angestellte!

Die Schauspieler haben ein großes Interesse und ein Recht beschäftigt zu werden. Schon mit Rücksicht auf das Spielgeld, das Entgelt für das jedesmalige Auftreten des Künstlers, müßte den Bühnenangehörigen in dieser Hinsicht dasselbe Recht gewährt werden wie den Akkordarbeitern, die nach § 124 Ziffer 4 der Gewerbeordnung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis auflösen dürfen, falls der Arbeitgeber „nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt", und zwar nach der überwiegenden Meinung auch dann, wenn dem Arbeitgeber an der Nichtbeschäftigung ein Verschulden nicht trifft! Zu dem materiellen Interesse am Spielgeld — das ja meist durch den Bezug einer Gage und häufig durch die Garantie eines bestimmten Spielgeldes abgeschwächt wird — kommt noch das bedeutende ideelle Interesse hinzu, das der Bühnenkünstler daran hat, seine künstlerischen Anlagen zu entfalten oder wenigstens zu erhalten und sich einen Ruf zu machen. Ein Interesse, kraft dessen er nicht nur Beschäftigung überhaupt, sondern auch eine angemessene, das heißt eine die Entwickelung seines Talentes fördernde Beschäftigung verlangen und erwarten muß. Wie wird nun dieses Interesse in den Vertragsregeln berücksichtigt? Einmal tritt das Recht zur Vertragsauflösung nicht wie bei den Akkordarbeitern (!) ohne weiteres ein, sondern erst nach siegreicher Durchführung einer Klage durch alle Instanzen. Bis dahin muß sich der Künstler weiter „kaltstellen" lassen. Ein schönes Kündigungsrecht ohne Kündigungsfrist! Eine „Nichtbeschäftigung" wird aber erst dann angenommen, wenn das Mitglied trotz seiner Proteste länger als fünf Monate, also beinahe eine Spielzeit, nicht beschäftigt ist; eine „unangemessene Beschäftigung", wenn wieder erst Böswilligkeit nachgewiesen wird und ein Monat nach dem Protest des Mitgliedes verflossen ist. Ein vortrefflicher Schutz.

Natürlich haben auch die Bühnenleiter in gewissen Fällen ein Recht zur sofortigen Vertragsaufhebung. Auffallen muß dabei schon rein äußerlich, daß dieses Recht den Bühnenangehörigen nur in fünf, den Bühnenleitern hingegen in zehn Fällen eingeräumt ist. Ein besonders krasser Aufhebungsgrund ist die außereheliche Schwangerschaft eines Solomitgliedes. Eheliche Schwangerschaft ist also kein Entlassungsgrund! Die Bühnenleiter fürchten offenbar die Moral zu schädigen, wenn sie die außereheliche Schwangerschaft nicht gebührend bestrafen. Merkwürdig, so viele Leute, die man sonst nie von Moral reden hört, bekommen auf einmal moralische Anwandlungen, sobald dies auf ihren Geldbeutel wirkt. Eine schwangere Schauspielerin ist für den Bühnenbetrieb etwas recht Lästiges. Ist die Schwangerschaft ehelich, so muß man die Künstlerin wohl oder übel behalten. Ist sie aber unehelich, so kommt das gesellschaftliche Vorurteil sehr gelegen, und man setzt die werdende Mutter auf die Straße: im Namen der Moral!

Die Gewerbeordnung nimmt sich in § 137 Abs. 5 der Wöchnerinnen aus dem Arbeiterstande in liebevollster Weise an, ohne irgendwie zwischen ehelich und unehelich zu unterscheiden. Der Wöchnerinnenschutz soll sogar nach den neuesten Reichstagsbeschlüssen zu einem Schutz der Schwangeren erweitert werden, wieder ohne jede Unterscheidung. Das Krankenversicherungsgesetz macht für die Ortskrankenkassen die Wöchnerinnenunterstützung fakultativ, wieder ohne sich um den Familienstand der Mutter zu kümmern. Weder in der Gewerbeordnung noch im Handelsgesetzbuch ist außereheliche Schwangerschaft als sofortiger Entlassungsgrund angeführt. Die Bühnenleiter aber, die Kunststätten vorstehen, in denen so manchesmal der Dichter seine Stimme für die uneheliche Mutter erhebt, sie fühlen sich berufen, die Hüter der Sittlichkeit zu spielen. Die Bestimmung mutet wie ein rudimentärer Rest aus einer wenig schönen, längst verschwundenen Vergangenheit an.

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, welch exorbitante rechtliche Ausnahmestellung innerhalb der ganzen sonstigen Privatbeamtenschaft, ja der Arbeiterschaft, die Bühnenangehörigen nach den Vertragsregeln des Bühnenvereins einnehmen sollten.

Die Mindestforderung wird also zu lauten haben: Die Bühnenangehörigen müssen in ihrem Verhältnis zu den Bühnenleitern, rechtlich wenigstens, ebenso gut gestellt werden wie die übrigen Privatbeamten ihren Arbeitgebern gegenüber. Eine Zurücksetzung hinter irgendeiner Kategorie anderer Privatangestellter oder gar hinter Arbeitern ist unbedingt abzulehnen."

Man wird zugeben müssen, daß diese Mindestforderungen herzlich bescheiden sind. Kommt es, wie es zu wünschen ist, zu einem Reichstheatergesetz, das die sozialrechtliche Lage der Schauspieler und Schauspielerinnen zu regeln berufen ist, so werden über diese „Grundrechte" hinaus noch manche andere dringende Forderungen zu erfüllen sein.

Im Reichstage

gab es gestern zunächst eine kleine Blockprobe, indem unter Preisgabe der Budgetrechte des Reichstages für die Etatsüberschreitungen von 1904 in namentlicher Abstimmung mit 190 gegen 122 Stimmen „Indemnität" erteilt wurde.

Dann setzte man die Beratung des Etats des Reichsamts des Inneren fort. Hier interessierten in der umfangreichen Rede des Staatssekretärs zwei Punkte. Zunächst äußerte sich Herr v. Bethmann-Hollweg über die Frage der Tarifverträge. Ein gesetzliches Einschreiten hält er vom Uebel und der sich von selbst gesund entwickelnden Bewegung Schaden bringend. Mit großem Interesse folgte das Haus den Mitteilungen des Staatssekretärs über die große Versicherungsnovelle, die noch in diesem Monat beim Bundesrat einpassieren wird. Die drei Versicherungszweige — Kranken-, Unfall-, Invaliditätsversicherung — sollen bestehen bleiben, aber einheitlicher zusammengefaßt werden. Die Vorlage ist ein dickes Buch mit 1700 Paragraphen. Insbesondere soll das Krankenkassenwesen zentralisiert und das Verhältnis der Kassen zu den Aerzten geregelt worden.

Die Boykottierung von Kranken, wie sie in Köln vorgekommen ist, veranlaßte den Staatssekretär, über „Auswüchse des Koalitionswesens" zu philosophieren und vor den Gefahren des „schrankenlosen Koalitionsrechtes" zu warnen. In Deutschland, wo noch ganzen Berufsklassen das Koalitionsrecht vorenthalten wird, nimmt sich eine solche Warnung höchst sonderbar und höchst überflüssig aus. Die Hinterbliebenenversicherung liegt Herrn v. Bethmann-Hollweg besonders schwer auf dem Herzen, zumal man hier nicht ohne Reichszuschuß auskommen wird.

Nachdem noch der Abgeordnete Gothein (fr. Vg.) mit großer Schärfe die deutschen Bergarbeiterzustände als die schlimmsten der Welt kritisiert und abermals ein Reichsberggesetz verlangt hatte, vertagte das Haus die Weiterberatung auf heute.

Die „Preußenkasse"

beschäftigte gestern das Abgeordnetenhaus. Die Regierung will das Grundkapital der Zentralgenossenschaftskasse um 25 Millionen Mark erhöhen. Diese Absicht klingt natürlich lieblich in den Ohren des Agrariertums, und daher stimmten alle Redner der agrarischen Parteien freudigen Herzens dieser in ihren Augen ungeheuer löblichen Absicht zu. Ist doch die „Preußenkasse" die große agrarische Pumpstation, und soll sie doch jetzt angespannt werden zur Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes. Angesichts dieser angenehmen Aussicht klopft jedes echte Junkerherz wie ein Lämmerschwanz.

Einzig der Abgeordnete Dr. Crüger (fr. Vp.) wandte sich gegen die Vorlage und gegen die ganze Institution der Preußenkasse, die einzig und allein tausende von Genossenschaften züchte, die sich auf den Staatskredit stützen und nicht lebensfähig sind. Er verwies demgegenüber auf die auf dem Grundsatz der Selbsthilfe aufgebauten Schulze-Delitzschschen Genossenschaften.

Dem Präsidenten der Preußenkasse Dr. Heiligenstadt waren diese Ausführungen natürlich unangenehm, und er suchte die Anklage zu entkräften, daß seine Kasse lediglich ein aus Staatsmitteln unterhaltenes agrarisches Kreditinstitut sei. Die Vorlage ging an eine Kommission, worauf man sich wieder dem Justizetat zuwandte, der auch heute auf der Tagesordnung steht.

Das Wohnungsgeldkompromiß.

Die Fraktionen des Abgeordnetenhauses haben gestern darüber beraten, wie die Frage des Wohnungsgeldzuschusses für die preußischen Beamten, die heute in der verstärkten Budgetkommission zur Verhandlung steht, geregelt werden soll. Als Ergebnis dieser Fraktionsberatungen verlautet, daß eine Mehrheit dafür vorhanden ist, daß die in der Regierungsvorlage vorgesehene Deklassierung einer größeren Anzahl von Orten wieder aufgehoben und der dadurch notwendig gewordene Mehraufwand an Geldmitteln dadurch ausgeglichen wird, daß der Wohnungsgeldzuschuß für die höheren Beamten nicht, wie bei den mittleren und unteren, um 50, sondern nur um 33⅓ Prozent erhöht werden soll.

Außerdem soll eine Differenzierung zwischen verheirateten und unverheirateten Beamten vorgenommen werden. Die Unverheirateten sollen nur ⅔ von dem Wohnungsgeldzuschuß bekommen, den die Verheirateten bekommen. Als Verheiratete sollen aber auch diejenigen angesehen werden, die für eine Mutter oder eine alleinstehende Schwester oder für Pflegekinder zu sorgen haben.

Die Offizierbesoldungsnovelle.

Die „Mil.-Pol. Korrespondenz" meldet auf Grund authentischer Information:

Das Kompromiß zwischen dem Kriegsministerium und dem Reichstage wegen der Offiziersbesoldungsnovelle kann als abgeschlossen gelten. An Stelle der von der Regierung angesetzten drei Gehaltsstufen für Leutnants sind vier solcher Stufen geschaffen, so daß das Traktament der Subalternoffiziere — unabhängig von der Beförderung zum Oberleutnant — in Zukunft betragen wird:

vom 1. bis 4. Dienstjahr 1500 Mark, vom 5. bis 8. Dienstjahr 1800 Mark, vom 9. bis 12. Dienstjahr 2100 Mark, nach dem 13. Dienstjahr (bis zur Beförderung zum Hauptmann) 2500 Mark.

Um die Einfügung dieser letzten Stufe zu ermöglichen, hat sich die Heeresverwaltung damit einverstanden erklärt, die Tischgelder (von etwa 60 bis 70 Mark jährlich pro Offizier) preiszugeben. Nur beim ersten Garderegiment zu Fuß, beim Regiment der Gardes du Corps und für den Kommandeur des Lehrinfanteriebataillons in Potsdam sollen die Tischgelder (von 432 Mark für den Leutnant, 720 für den Hauptmann und Rittmeister, 1440 für den Stabsoffizier) abzüglich der auch bei den anderen Regimentern wegfallenden Beträge, und zwar als „Bekleidungszuschuß" weiter gezahlt werden!

Die Militärkapelle in der Oper.

Im letzten Abendblatt haben wir davon Mitteilung gemacht, daß der Oberst v. Hopfgarten vom 55. Infanterieregiment den Regimentsmusikern die Mitwirkung an der Detmolder Hofoper untersagt hat. In diesem Bericht war auf die politische Bedeutung dieser Maßnahme hingewiesen worden. Es verdient jedoch diese Angelegenheit noch von einer anderen Seite betrachtet zu werden, und zwar bleibt dies die Hauptsache dabei. Unter allen Umständen ist es überhaupt nicht zu billigen, daß Militärmusiker für den Musikdienst an einer Oper verwendet werden. Es ist nicht der Beruf und die Aufgabe der Militärkapellen, auch in dieser Beziehung den Zivilberufsmusikern Konkurrenz zu machen. Ohnedies leiden diese schwer genug unter dem Wettbewerb der Militärkapellen. Eine Hofoper mag für die Musik selbst sorgen, nicht aber als musikalische Kostgängerin beim Militär zu Gaste gehen.

Das Pluralwahlrecht in Oldenburg.

Der oldenburgische Landtag nahm in der gestrigen Sitzung, wie ein Telegramm meldet, nach stürmischer Debatte mit 23 gegen 22 Stimmen einen Antrag an, der die Einführung des Pluralwahlrechtes für die Wahlen zum Landtage bezweckt. Damit ist die vom letzten Landtage beschlossene Einführung des Reichstagswahlrechts für Oldenburg durch die reaktionären Fraktionen zu Fall gebracht.